



| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| Präambel | 2 |
| § 1 Begriffsbestimmungen | 2 |
| § 2 Umfang der Reinigungspflicht | 2 |
| § 3 Übertragung der Reinigungspflicht | 2 |
| § 4 Gegenstand der Reinigungspflicht | 3 |
| § 5 Verpflichtete | 3 |
| § 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung | 3 |
| § 7 Reinigungszeiten | 4 |
| § 8 Schneeräumung | 4 |
| § 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte | 5 |
| § 10 Außergewöhnliche Verunreinigung | 6 |
| § 11 Ausnahmen | 6 |
| § 12 Ordnungswidrigkeiten | 6 |
| § 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten | 7 |
| Anlage 1 | 8 |

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, Nr. 12 vom 26.06.2014) und § 50 Abs. 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 31.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne, unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,50 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Radwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Radfahrer vorgesehen (Radwege ohne Verkehrszeichen) oder geboten (Radwege mit Zeichen 237 StVO Radfahrer oder Zeichen 241 StVO getrennter Rad- und Fußweg) ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.
- (5) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 2 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

1. die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6, 7) und
2. den Winterdienst (§§ 8, 9).

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung von Fahrbahn und Straßenrinnen der im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen, Wege und Plätze. Für die vorgenannte Reinigung durch die Stadt Tangermünde wird nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung eine Gebühr erhoben.
- (3) Soweit die Stadt nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus

§ 4 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
1. innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (vgl. § 1),
 2. außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
1. Fahrbahnen und Straßenrinnen,
 2. Parkbuchten,
 3. Wendeanlagen,
 4. Gehwege, Radwege und Schrammborde,
 5. Böschungen und Stützmauern,
 6. befestigte und unbefestigte Seitenstreifen,
 7. Gräben und Versickerungsmulden,
 8. Grabenverrohrungen, die dem Grundstück dienen.

§ 5 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 3 Absatz 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB. Für die Straßenreinigung und den Winterdienst nach § 3 Absatz 2 ist die Stadt Tangermünde Verpflichtete.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person zu beauftragen.

§ 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

Die Reinigung umfasst:

1. das Kehren der öffentlichen Straßen bis zur Straßenmitte,
2. Säuberung der Löschwasserentnahmestellen sowie Öffnungen unterirdischer Feuerlöschhydranten,
3. das Aufnehmen von anfallendem Kehrrecht und Unrat sowie
4. die Beseitigung von Unkraut.

Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern (Weggeworfenes), Unkraut, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrrecht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (5) Übermäßige Staubentwicklung ist zu vermeiden.

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung hat nach örtlichen Erfordernissen regelmäßig, mindestens aber einmal zweiwöchentlich zu erfolgen.
- (2) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 StrG LSA bleibt unberührt.

§ 8 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege (§ 1 Absatz 3) und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Ist auf einer Straße kein Gehweg im Sinne von § 1 Absatz 3 dieser Satzung (Bürgersteig, unbefestigter Gehweg, Seitenstreifen, Fußweg usw.) vorhanden, jedoch die Benutzung der Fahrbahn durch Fußgänger geboten, ist auf der Fahrbahn ein 1,50 m breiter Streifen ab begehbarem Fahrbahnrand als Gehbahn freizuhalten. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (3) Bei Straßen mit beidseitiger Bebauung und einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (4) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 1,50 m zu räumen.
- (6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (7) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr zu beräumen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Das gilt entsprechend für Gehbahnen auf Fahrbahnen nach § 8 Absatz 2 Satz 1. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 2 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 3 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen. Bei noch nicht vollständig ausgebauten/fertiggestellten Gehwegen muss ein Streifen von 1,50 m Breite, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 6 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 10 Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne Verzögerung zu beseitigen. Ist der Verursacher zur Beseitigung nicht in der Lage, hat er die Polizei oder die Stadt Tangermünde unverzüglich zu benachrichtigen. Die Stadt Tangermünde kann die Beseitigung der Verunreinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen oder vornehmen lassen, wenn dieser seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nachkommt oder dazu nicht in der Lage ist.

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den §§ 6, 7 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 3. entgegen den §§ 8, 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:
 1. Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Tangermünde (Straßenreinigungssatzung) vom 14.12.1994

Tangermünde, den 07.09.2016

(Siegel)

gez. Pyrdok
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
in der Stadt Tangermünde (Straßenreinigungssatzung)

Straßenverzeichnis und Reinigungsklassen

Straßenverzeichnis

| Ifd. Nr. | Straßenbezeichnung | Reinigungsklasse |
|-----------------|---|-------------------------|
| 1 | Arneburger Straße | I |
| 2 | August-Bebel-Straße | I |
| 3 | Fritz-Schulenburg-Straße von Haus-Nr. 3 bis Haus-Nr. 39 | I |
| 4 | Kirschallee | I |
| 5 | Lindenstraße | I |
| 6 | Lüderitzer Straße bis zum Knoten Landesstraßen L 30/ L 31 | I |
| 7 | Stendaler Straße (Verlauf der Landesstraße L 30) | I |

Reinigungsklassen

| | |
|---|---------------|
| I | 2 x monatlich |
|---|---------------|